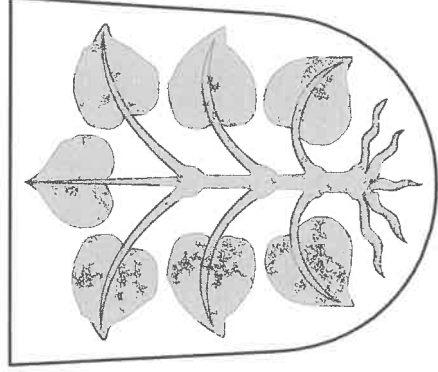


Einwohnergemeinde Laupen



Tagesschulverordnung

Beschluss Gemeinderat vom 4.3.2013

Ablage elektronische Geschäftsverwaltung: 1.13.503/2040, Dok.-Nr. 25'596



TAGESSCHULVERORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf:

- das Volksschulgesetz VSG vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
- die Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 Artikel 50
- das Organisationsreglement (OgR) vom 3. Juni 2010

nachfolgende Verordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Tagesschulangebot, Formelles	3
Art. 1. Aufnahmekriterien	3
Art. 2. Nachfrage	3
Art. 3. Angebot	3
Art. 4. Anmeldung	4
Art. 5. Austritt	4
Art. 6. Ausschluss	4
II. Schulweg, Transporte	5
Art. 7. Schulweg, Schülertransporte	5
III. Finanzen	5
Art. 8. Finanzierung	5
Art. 9. Gebühren und Beiträge	5
Art. 10. Gebührenerlass	6
IV. Personelles, Organisatorisches	6
Art. 11. Geltendes Personalrecht	6
Art. 12. Anstellung Personal	6
Art. 13. Leitung	6
Art. 14. Betreuung	7
Art. 15. Teamsitzungen, Weiterbildung	7
V. Konzept	7
Art. 16. Betriebskonzept	7
VI. Schlusstitel	8
Art. 17. Inkraftsetzung	8



Einwohnergemeinde Laupen

TAGESSCHULVERORDNUNG

I. Tagesschulangebot, Formelles

Art. 1.

Aufnahmekriterien

¹ Die Tagesschule ist ein Angebot der Gemeinde. Sie wird nach pädagogischen Gesichtspunkten in den Räumen der Schule geführt.

² Der Besuch der Tagesschule ist freiwillig.

³ Kinder aus anderen Gemeinden werden auf Gesuch hin zu den gleichen Bedingungen aufgenommen wie Kinder mit Wohnort Laupen.

Art. 2.

Nachfrage

¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulmodule, für die eine verbindliche Nachfrage von mindestens sechs oder mehr Kindern vorliegt.

² Die Gemeinde führt alljährlich eine Bedarfserhebung durch, die in Form des Versands der Anmeldeunterlagen erfolgt. Die Unterlagen werden an alle Eltern der künftigen Kindergarten- und Schulkinder versandt.

³ Einzelne Module können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 6 Kindern angeboten werden. Dies ist nur dann möglich, wenn ein betroffenes Kind angrenzende Module nutzen will. Über diese Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission.

⁴ Das Modul nach Art. 3.3. a) vor Schulbeginn wird durchgeführt sobald eine verbindliche Nachfrage vorliegt.¹

Art. 3. Angebot

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb ihrer Unterrichtszeit an. Es gilt die Ferienzeit der Primarstufe Laupen.

² Während der Ferienzeit ist die Tagesschule geschlossen. Bei halb- oder tageweisen Schulausfällen, welche die ganze Primarstufe betreffen, kann die Leitung der Tagesschule einen reduzierten Betrieb oder die Schliessung festlegen. Die Bekanntmachung über einzelne Schliessungen hat rechtzeitig zu erfolgen.

³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der

¹ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020



Einwohnergemeinde Laupen

TAGESSCHULVERORDNUNG

Schulzeit – unter Berücksichtigung der Blockzeiten – folgende Module:

- a) vor Schulbeginn: 06.45 - 08.15 Uhr = 1,5 Stunden inkl. Morgenessen²
- b) über Mittag: 11.50 - 13.30 Uhr = 1.7 Stunden, inkl. Mittagessen
- c) Nachmittag: 13.30 - 15.05 Uhr = 1.6 Stunden
- d) Nachmittag: 15.05 - 16.05 Uhr = 1.0 Stunde
- e) Nachmittag: 16.05 - 17.00 Uhr = 0.9 Stunde
- f) Nachmittag: 17.00 - 18.30 Uhr = 1.5 Stunde.³

Anmeldung

Art. 4.

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplans für das folgende Schuljahr und ist während des ganzen Schuljahres für die vereinbarten Module verbindlich.

² Anmeldungen können in Ausnahmefällen nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

³ Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht angenommen werden.

Austritt

Art. 5.

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende (Ende Januar) von der Teilnahme an der Tagesschule austreten. Die Austrittserklärung hat spätestens 2 Monate im Voraus (Ende November) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

² Die Bildungskommission entscheidet in Absprache mit der Tagesschulleitung über die Austrittserklärung.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde sind die Eltern verpflichtet, die Tagesschule zu informieren.

Ausschluss

Art. 6.

Kinder, die die Tagesschule besuchen, können bei Vorliegen wichtiger, insbesondere disziplinarischer Gründe von der Teilnahme durch die Schulkommission ausgeschlossen werden (Art. 28 Volksschulgesetz).

² Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020

³ Geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020



Einwohnergemeinde Laupen
TAGESSCHULVERORDNUNG

II. Schulweg, Transporte

Art. 7.

Schulweg,
Schülertransporte

¹ Der Weg vom Schulhaus ausserhalb des Schulgeländes in Laupen (Kindergarten Birkenweg) zum Tagesschulstandort und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Tagesschule. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

² Betreffend Zumutbarkeit des Weges gelten die Bestimmungen sinngemäss wie sie für den ordentlichen Schulweg gelten.

³ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern.

⁴ Für Schüler aus anderen Gemeinden werden weder Transportdienste organisiert, noch werden deren Transportkosten übernommen.

III. Finanzen

Art. 8.

Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b) den kantonalen Lastenausgleich (Normlohnkosten)
- c) die Gemeinde.

Art. 9.

Gebühren und Beiträge

¹ Für die Elternbeiträge ist ausschliesslich die kantonale Tagesschulverordnung anwendbar.

² Die Kosten der Mahlzeiten sind vollumfänglich durch die Eltern zu tragen, bzw. diesen in Rechnung zu stellen.

³ Die Elternbeiträge werden zweimal jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen:

- d) Versand 1.Rechnung am 15. Februar (Schulhalbjahr 01.08.-31.01.)
- e) Versand 2.Rechnung am 15. August (Schulhalbjahr 01.02.-31.07.)



Einwohnergemeinde Laupen

TAGESSCHULVERORDNUNG

Zuständig für die Berechnung der Elternbeiträge ist die Gemeindeverwaltung. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

⁴ Bei hohen Beträgen ist im Einverständnis mit der Finanzverwaltung eine Teilzahlung möglich.

⁵ Auf Antrag der Finanzverwaltung entscheidet der Gemeinderat über einen Ausschluss des oder der Kinder von der Tagesschule aufgrund uneinbringlicher Gebührenzahlungen. Der Gemeinderat kann den Ausschluss verfügen.

Gebührenerlass **Art. 10.**

¹ Vorübergehende Abmeldungen mit Ausnahme von schulisch bedingten Abwesenheiten, haben grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages zu Folge.

² Bei entschuldigtem länger dauernden Abwesenheiten ab dem 6. Tag infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

³ Erlasse gemäss Absatz 2 gewährt die zuständige Leitung Tagesschule. Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde.

IV. Personelles, Organisatorisches

Geltendes Personalrecht **Art. 11.**

Das Personal der Tagesschule ist aufgrund gemeinderechtlicher Personalvorschriften und ergänzend kantonrechtlicher Vorschriften angestellt.

Anstellung **Art. 12.**

Der Gemeinderat wählt auf Wahlvorschlag der Bildungskommission das Personal der Tagesschule.

Leitung **Art. 13.**

¹ Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der



Einwohnergemeinde Laupen

TAGESSCHULVERORDNUNG

Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

- ² Die Leitung Tagesschule arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.
- ³ Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Betreuung **Art. 14.**

- ¹ Die Betreuungsarbeit wird von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und von Personen, welche über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen, geleistet.
- ² Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
- ³ Einer Betreuungsperson werden max. 10 Kinder zugeteilt.
- ⁴ Für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Art. 15.

- ¹ Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.
- ² Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr tagesschulspezifisch weiterzubilden.

Teamsitzungen,
Weiterbildung

V. Konzept

Art. 16.

Die Tagesschule verfügt über ein von der Tagesschulleitung erarbeitetes Betriebskonzept, welches von der Bildungskommission genehmigt ist.

Betriebskonzept



Einwohnergemeinde Laupen
TAGESSCHULVERORDNUNG

VI. Schlusstitel

Art. 17. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

¹ Vorliegende Verordnung tritt per 1.8.2013 in Kraft.

² Vorliegende Verordnung ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und -vorschriften, insbesondere den Einführungsbeschluss des vom 24. Januar 2011 (GRB 2011-17) zur Einführung der Tagesschule in Laupen

Der Gemeinderat hat vorliegende Tagesschulverordnung am 4. März 2013 beschlossen und genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Verordnung

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung per 1. August 2013 im Laupen Anzeiger vom 10. Oktober 2013, Nr. 41, bekanntgegeben.

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Laupen, 7. Oktober 2013



Einwohnergemeinde Laupen
TAGESSCHULVERORDNUNG

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat vorliegende Tagesschulverordnung am 14. Dezember 2020 beschlossen und genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Urs Balsiger

Die Gemeindeschreiberin:

Stephanie Siegrist

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen am 28. Januar 2021, Nr. 4 bekannt gegeben.

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Florence Wyss

Laupen, 01.03.2021